

Anlage IIa

zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie
Gesetzliche Verordnungsausschlüsse in der
Arzneimittelversorgung und zugelassene Ausnahmen

Anspruch auf Arzneimittel zur Tabakentwöhnung im Rahmen
von evidenzbasierten Programmen zur Tabakentwöhnung
gemäß § 34 Absatz 2 SGB V

A. Arzneimittel zur Tabakentwöhnung

Die in nachfolgender Tabelle zusammengestellten Arzneimittel sind nach § 34 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit § 14a ausnahmsweise im Rahmen von evidenzbasierten Programmen zur Tabakentwöhnung verordnungsfähig.

Wirkstoff	Fertigarzneimittel (apothekenpflichtig)	Kombination von Arzneimitteln
1	2	3
Nicotin	<i>alle marktverfügbaren Arzneimittel, sämtliche Wirkstärken</i>	<i>Kombination mit Vareniclin-haltigen Arzneimitteln ausgeschlossen; Kombination der Arzneimittel aus Spalte 2 untereinander möglich, sofern es sich um die Kombination eines Arzneimittels in der Darreichungsform „Transdermales Pflaster“ mit einer weiteren Darreichungsform handelt</i>
Vareniclin	<i>alle marktverfügbaren Arzneimittel, sämtliche Wirkstärken</i>	<i>Kombination mit Nicotin-haltigen Arzneimitteln ausgeschlossen</i>

B. Anforderungen der evidenzbasierten Programme zur Tabakentwöhnung

Über die allgemeinen Voraussetzungen nach § 14a dieser Richtlinie hinaus sind zusätzlich folgende Anforderungen zu erfüllen:

Zu Buchstabe b - Spezielle Anforderungen an die Inhalte der Intervention

- Aufklärung über die gesundheitlichen Risiken des Rauchens
- Analyse des persönlichen Rauchverhaltens
- Klärung von subjektiven Gründen, Überzeugungen und Gedanken zum Konsum beziehungsweise zum Nichtrauchen
- Darstellung der psychologischen und physiologischen Effekte des Rauchens
- Darstellung der psychologischen und physiologischen Effekte des Entzugs
- Festlegung des Rauchstopps
- Angebot zur Nachbetreuung (zum Beispiel Telefonkontakt)
- Aufklärung über Einsatz und Wirkungsweise von medikamentösen Hilfen zur Tabakentwöhnung
- Information zu Strategien der Rückfallprävention

Zu Buchstabe c - Spezielle Anforderungen an die Methodik der Intervention

Schwerpunkte sind insbesondere

- Kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientierte Beratung
- Informationsvermittlung zum Ausstieg
- Motivationsstärkung

Zu Buchstabe e - Spezielle Anforderungen an die Qualifikation des Personals bei Präsenz- und IKT-Kursen

Für die fachliche Befähigung zur Leitung von Präsenz- und IKT-Kursen sind die nachfolgenden Fachkompetenzen nachzuweisen. Diese müssen zu mindestens 60 Prozent in wissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten oder Fachhochschulen mit Abschluss erworben worden sein. Sie können bis zu 40 Prozent durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen ergänzt werden. Anerkennungsfähig sind weitere Qualifizierungsmaßnahmen von Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die staatlich anerkannte Berufs- oder Studienabschlüsse vergeben beziehungsweise die staatlich anerkannt sind sowie von Berufs- und Fachverbänden und deren Mitgliedern. Der Nachweis, dass die erforderlichen Fachkompetenzen bereits im Rahmen des Berufs- oder Studienabschlusses erworben wurden, ist möglich.

1. Fachwissenschaftliche Kompetenz

- a) Psychologische Grundlagen (≥ 90 Stunden oder 3 ECTS-Punkte)
- b) Psychologie des Gesundheitsverhaltens (≥ 90 Stunden oder 3 ECTS-Punkte)
- c) Grundlagen Sucht, Suchtmittel, Suchtprävention (≥ 90 Stunden oder 3 ECTS-Punkte)
- d) Pädagogik, Soziale Arbeit (≥ 180 Stunden oder 6 ECTS-Punkte)
- e) Evaluation, Qualitätssicherung, Forschungsmethoden, Statistik (≥ 90 Stunden oder 3 ECTS-Punkte)

2. Fachpraktische Kompetenz

- f) Beratung, Training und Schulung sowie Selbsterfahrung (≥ 180 Stunden oder 6 ECTS-Punkte)

3. Fachübergreifende Kompetenz

- g) Gesundheitsförderung und Prävention (≥ 30 Stunden oder 1 ECTS-Punkt)
- h) Frei wählbar aus den oben genannten Inhalten der Buchstaben a bis g (≥ 150 Stunden oder 5 ECTS-Punkte)